

21

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Kreuznach
Eing.: 08. März 2018

56



LBM

LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
BAD KREUZNACH

Zairant

LBM Bad Kreuznach · Postfach 2661 · 55515 Bad Kreuznach

vorab per Fax

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach
-Bauverwaltung, z. Hd. Frau Bley-
Rheingrafenstraße 11
55583 Bad Kreuznach

Kopie Hs. Bickmann
12.03.2018 (pos.)

Ihre Nachricht vom
01.02.2018; Ihr Zeichen:
3/610-10

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
A-BP KK091/2018 - IV 41

Ihre Ansprechpartnerin:
Iris Seemann
E-Mail:
iris.seemann
@lbm-badkreuznach.
rlp.de

Durchwahl:
(0671) 804-1426
Fax:
(0261) 291 41-4125

Datum:
07. März 2018

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bauleitplanung der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim mit Offenlage eines Bebauungs-
planes für das Teilgebiet „Am Schlag III“
hier: Gelegenheit zur Stellungnahme der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Bley,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Internet bereitgestellten Unterlagen des Ingenieurbüros Bickmann, Norheim, (Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht, textliche Festsetzungen) können wir Ihnen mitteilen, dass aktuelle Planungsprojekte unseres Hauses vom Vorhaben der Ortsgemeinde nicht betroffen sind.

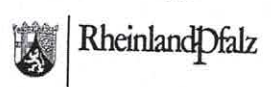
Die Anbindung des Neubaugebietes wird über eine neue, zur Gemeindestraße zu widmende Sammelstraße (derzeitiger Wirtschaftsweg) erfolgen, die auch der verkehrlichen Erschließung des westlich von o. g. Bebauungsplanbereich zu errichtenden Neubaugebietes „Am Schlag II“ dient und im weiteren Verlauf an die Kreisstraße 91 (Badenheimer Straße) angebunden wird. Über die Ausgestaltung dieses Knotenpunktes und dessen Ausbau mit Herstellung einer Linksabbiegespur im Zuge der K 91 aus Richtung Badenheim kommend wurde im bauleitplanerischen Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Am Schlag II“ im Jahr 2017 zwischen der Ortsgemeinde und unserem LBM Bad Kreuznach Einvernehmen erzielt; die diesbezüglich noch abzuschließende Baudurchführungsvereinbarung wird Ihnen bzw. der Ortsgemeinde mit gesondertem Schreiben übersandt.

Besucher:
Eberhard-Anheuser-Str. 4
55543 Bad Kreuznach

Fon: (0671) 804-0
Fax: (0671) 804-2000
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Unsere Zustimmung zur Aufstellung des Bebauungsplanes, wie von der Ortsgemeinde vorgesehen, wird demnach hiermit erteilt, sofern die nachfolgend aufgeführten Bedingungen Beachtung finden:

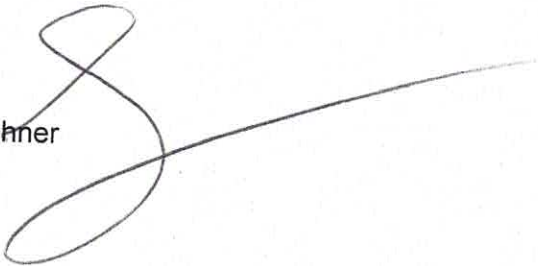
1. Eine Ein- und Ausfahrt zum bzw. vom Neubaugebiet am östlichen Ende über den Wirtschaftsweg ist baulich zu unterbinden, das heißt, der vorgesehene „Fußweg“, der auf den Wirtschaftsweg mündet, ist mit entsprechenden Umlaufschranken baulich für eine Kfz-Durchfahrt zu schließen.

Dieses Zufahrtsverbot gilt gleichermaßen für den zuvor stattfindenden Baustellenverkehr.
2. Für die Entwässerung des in dem Baugebiet anfallenden unverschmutzten, nicht zu versickernden Oberflächenwassers und für eventuell notwendig werdende Notüberläufe sind unbedingt Lösungen ohne Inanspruchnahme bzw. Mitbenutzung unserer Straßenentwässerungseinrichtungen der K 91 zu suchen.
3. Die vorliegenden Bebauungsplanunterlagen weisen keine Aussagen zum Lärmschutz auf. Dem Straßenbaulastträger dürfen keine Nachteile bezüglich Lärmschutzmaßnahmen entstehen, dies ist im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen, die die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung zu tragen hat. Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der K 91 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.
4. Bezüglich der Verlegung von Stromkabeln, Leitungen usw. weisen wir vorsorglich darauf hin, dass es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum (beispielsweise im Bankett und/oder bei Kreuzung/Querung der Kreisstraße) um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 45 Absatz 1 Landesstraßengesetz (LStrG) handelt. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Aufbruchgenehmigung erteilt wird und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden. Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Ein entsprechender Antrag ist beim LBM Bad Kreuznach über die Straßenmeisterei Bad Kreuznach zu stellen (Anschrift: Soonstraße in 55593 Rüdesheim). Darüber hinaus ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der Baubeschränkungszone der K 91 anzuzeigen.
5. Während der Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der K 91 weder eingeschränkt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch das Abstellen von Geräten und durch das Lagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum. Verschmutzungen der Fahrbahn der K 91, die im Einmündungsbereich durch die Benutzung verursacht werden, sind umgehend auf Kosten des Veran-

lassers zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Friedbert Lohner

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop followed by a long horizontal stroke that tapers to the right.